

# Anlage A zur V/0151/2023

## Kurzüberblick

Aufgrund der Verringerung der Straftaten an den Schulzentren Hilstrup und Wolbeck nach der Installation einer Videoüberwachung im Rahmen eines Pilotprojektes und des Anstiegs der Straftaten am Schulzentrum Kinderhaus soll auch an dieser Stelle eine Videoüberwachung installiert werden.

## Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Vorlage werden folgende Ziele verfolgt:

- Wir werden als Wirtschaftsstandort die Stadt des dynamischen Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen
- Wir werden das unverwechselbare Stadtbild bewahren und die City als Ort der Begegnung, als Marktplatz und als Motor der Stadtentwicklung stärken
- Wir werden Münster zu einer Stadt mit höchster Lebens- und Erlebnisqualität weiterentwickeln:
  - mit hohem Wohnwert, Familienfreundlichkeit und sozialer Balance in der Stadtgesellschaft
 Das Teilziel lautet: „Installation einer Videoüberwachung am Schulzentrum Kinderhaus“.

### Produktgruppe 0301 „Leistungen für Schulen“

Das Amt für Schule und Weiterbildung stellt mit dieser Produktgruppe für die städtischen Schulen den erforderlichen Schulraum, einschließlich der notwendigen Ausstattung zur Verfügung. Durch die Installation von Videoüberwachung an den Schulzentren Hilstrup und Wolbeck sind die Straftaten in den Außenbereichen deutlich zurückgegangen und der Schutz städtischen Eigentums vor Sachbeschädigungen konnte damit verbessert werden. Durch eine Installation von Videokameras am Schulzentrum Kinderhaus wird auch hier einen verbesserten Schutz vor Sachbeschädigungen und auch Diebstahl ermöglicht, da auch die Fahrradständer mit überwacht werden sollen.

## Finanzierung

Produktgruppe:	0301	Leistungen für Schulen				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan	x	Ja		Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan	x	Ja		Nein		
Im beschlossenen Haushaltsplan 2023 enthalten?	x	Ja		Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?	x	Ja		Nein		
Bereits veranschlagt?	x	Ja		Nein		

## Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist		vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	x	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Gem. §79 SchulG NRW ist der Schulträger verpflichtet, die für den ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.						

**Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen**  
**(Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)**

*Die beschriebene Installation der Videokameras an den beiden Schulzentren in Wolbeck und Hiltrup dient zur Verhinderung von Straftaten und den damit verbundenen größeren Schäden, dadurch können die Reparaturarbeiten und -kosten verringert werden.*